

Satzung

§ 1

Die **Marketingjunioren Schwabmünchen e.V.**, mit dem Sitz in 86830 Schwabmünchen, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist:

- die Förderung der Fortbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Marketing, Organisation, Presse-, Öffentlichkeits- und PR-Arbeit,
- Förderung des Allgemeinwissens,
- Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches innerhalb der Mitglieder und mit Nichtmitgliedern,
- Pflege des Kontaktes zu anderen Vereinen, öffentlichen und nichtöffentlichen Institutionen und Einrichtungen, Firmen, Verbänden und Politikern

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Abhaltung von allgemeinen Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Durchführung von Seminaren bzw. Workshops und sonstige geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Betriebsbesichtigungen, Bildungsreisen, etc. verwirklicht.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich, und zwar am Jahresbeginn, zur Zahlung fällig. Näheres, insbesondere die Beitragshöhe, welche durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt wird, regelt die Beitragsordnung.

Sollten die Unkosten für Veranstaltungen, Seminare, Workshops etc. die finanziellen Mittel des Vereines übersteigen, so ist der Vorstand berechtigt, ein(e) angemessenes Eintrittsgeld / Teilnahmegebühr zu erheben, deren Höhe vom Vorstand vorher festgelegt wird.

Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied bei den Marketingjunioren Schwabmünchen e.V. kann jede interessierte, natürliche Person oder jedes Unternehmen, unabhängig von dessen Rechtsform werden.

Der Verein unterscheidet in:

- aktive Mitglieder und in
- fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind:

- alle dem Verein als Mitglieder beitretenden Unternehmen,
- alle natürlichen Personen, welche ausdrücklich dem Verein nur als förderndes Mitglied beigetreten sind,
- alle aktiven Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet und nach Erreichen dieser Altersgrenze ihre Mitgliedschaft im Verein durch Kündigung nicht beendet haben.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum Verein erworben und ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen, welcher über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme als Mitglied bei den Marketingjunioren Schwabmünchen e.V. wird der Vorstand dem Beitretenden bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

Aktive Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr vollendet haben und ihre Mitgliedschaft im Verein nicht durch Kündigung beenden, werden automatisch fortan zu fördernden Mitgliedern; die erneute Stellung eines Aufnahmeantrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Jedes Mitglied hat durch seine Mitgliedschaft im Verein diverse Rechte und Pflichten, wie z.B. das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereines, die Verpflichtung auf vereinskonformes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie auf Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, etc.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung des Mitgliedes, oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Unternehmen / Firmen endet die Mitgliedschaft auch bei Auflösung oder Liquidation derselbigen.

Die Kündigung seitens des Mitgliedes kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei satzungswidrigem und/oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der entsprechende Vorstandsbeschluss muss jedoch einstimmig erfolgen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinspolitik fest, wählt einen Wahlausschuss sowie den Vorstand und befundet über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind gemäß § 3 der Satzung jedoch nur aktive Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung regelmäßig zwei Kassenprüfer, welche die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung festzustellen haben. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden per Akklamation und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn vom Hundert der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind Beschlüsse und/oder Wahlen durch geheime Abstimmung zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen und sollte in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres abgehalten werden. Die Einberufung muss schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand, spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin, zu stellen.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich bei dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird stets durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.

Über die Mitgliederversammlung, deren Ablauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter bestimmt hierzu bei Versammlungsbeginn regelmäßig einen Protokollführer.

§ 5

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- bis zu drei Organisationsreferenten

Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins mit einem Mindestalter von 25 Jahren. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bis zu einer Neuwahl verbleibt der Vorstand stets im Amt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

Der Vorstand ist verpflichtet,

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- alle Maßnahmen zur Erreichung der in dieser Satzung aufgeführten Ziele und Zwecke des Vereins zu ergreifen,
- mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung gemäß § 4 dieser Satzung abzuhalten.

Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben kann der Vorstand die Mithilfe weiterer Personen, Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, unterstützend und beratend in Anspruch nehmen.

Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt; die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf (angemessenen) Ersatz ihrer Auslagen.

Innerhalb des Vorstandes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Wohle des Vereins erforderlich. Die geplanten Aktivitäten und Vorhaben sind innerhalb des Vorstandes einvernehmlich abzustimmen. Diesbezügliche Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 6

Der Wahlausschuss leitet in der Mitgliederversammlung die Wahlen zum Vorstand. Der Wahlausschuss besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Er hat die Wahlvorschläge der Mitglieder aufzunehmen und die Wahlen zum Vorstand gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen. Nach Durchführung der Wahlen endet die Tätigkeit des Wahlausschusses.

§ 7

Außer von Gesetz wegen erfolgt die Auflösung des Vereins, wenn

- dem Verein weniger als sieben Mitglieder angehören oder
- die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung gemäß § 4 dieser Satzung beschlossen wird oder
- die Zwecke des Vereins weggefallen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Sollten sich während des späteren Vereinslebens Punkte ergeben, deren Regelung zwar festzuschreiben ist, jedoch nicht zwingend zu einer Satzungsänderung führen muss, so kann dies auch in einer Geschäftsordnung festgehalten werden.

Schwabmünchen, 26.04.1994

Die Gründungsmitglieder:

Walter Franke	Walter Franke	Walter Franke
Stephan Kuntz	Dolph Miller	Had
Re. P. W. Eber	W. J.	
Th. Gross	From P.	Kuntz
A. Glid	Walter P.	Re. P.
P. Weber		O. Haas
Walter Franke	Kuntz	Walter Franke
Hofmann P.	G. Miller	G. Miller
U. H.	Richard Miller	G. Miller
Zinsig Beyrich	For Light	Walter Franke